



Frau  
Ministerialrätin Dr. Kollmann  
Leiterin des Referats VII A 5  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an Buero-VIIA5@bmwi.bund.de und  
Katharina.Kollmann@bmwi.bund.de

12. September 2019  
KS

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratienteilungsgesetz III)**

Sehr geehrter Frau Dr. Kollmann,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie und die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

**1 Grundsätzliche Erwägungen**

Der Gesetzgeber folgt der fortschreitenden Digitalisierung und kommt damit den Unternehmen spürbar entgegen. Dies wird insbesondere bei den Regelungen zum Beherbergungsgewerbe sowie zum Teilzeit- und Befristungsgesetz deutlich.

Allerdings bleibt das BEG III hinter den Möglichkeiten zurück. So könnte eine zeitgleiche Fälligkeit von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragszahlungen wiedereingeführt werden. Die einmalige vierzehntägige Verspätung der eingehenden Beiträge bei den Sozialversicherungen ist angesichts der günstigen Liquidität verkraftbar.

**2 Anmerkungen zu einzelnen Normen**

**Zu Artikel 1 Nummer 1**

Es stellt für das Beherbergungsgewerbe eine erhebliche Erleichterung dar, wenn der bisherige Meldeschein durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden kann. Insbe-



sondere der Verweis auf den kartengebundenen Zahlungsvorgang ist angesichts des Regelfalls der Kartenzahlung zeitgemäß.

Zu Artikel 3 Nummer 1:

Die ausdrückliche Regelung der Form der Auskunft ist sinnvoll und zeitgemäß. Der in der Begründung beschriebene Satz 4 fehlt allerdings in Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfstextes.

Zu Artikel 3 Nummer 2:

Die mit § 147 Absatz 6 Satz 6 AO-E, der in der Gesetzesbegründung offenbar fälschlich als Satz 5 bezeichnet wird, beabsichtigte Beschränkung der Aufbewahrungsanforderungen ist zu begrüßen. Vorzugswürdig wäre jedoch eine allgemeine Verkürzung der Aufbewahrungspflichten.

Zu Artikel 6

Die vorgesehenen Anpassungen der in Artikel 6 des Entwurfs genannten Grenzwerte sind zu begrüßen. Ein ganz entscheidendes Entbürokratisierungspotential ließe sich jedoch mit einer Anhebung des Grenzwertes für die Sofortabschreibung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Absatz 2 und Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes) heben. Es wäre sinnvoll, wenn eine uneingeschränkte Sofortabschreibung nach dem Muster der ursprünglichen, bis zum „Unternehmensteuerreformgesetz 2008“ bestehenden Regelung mit einem aktualisierten Grenzwert von mindestens 1000 € wieder ermöglicht würde.

Zu Artikel 10

Die vorgesehene Änderung von der Schriftform zur Textform kommt der in vielen Unternehmen angestrebten elektronischen Personalakte entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Sohn  
Leiter Wirtschaftspolitik